



## **Friedhofsordnung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Viktorsberg hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2010 gem. Par. 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl.58/1969, LGBl. Nr. 41/1996 und 58/2001 und 43/2009 folgende Verordnung erlassen:

### Par. 1

#### **Gemeindefriedhof**

Der Friedhof in Viktorsberg ist Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrkirche zu St. Viktor und umfasst die Gp. .1 und 2, Einlagezahl 365, KG Viktorsberg.

### Par. 2

#### **Friedhofseinrichtungen**

1. Die Gemeinde Viktorsberg stellt für Bestattungen die Leichenkappele zur Verfügung.
2. Die Leichenkappele dient zur Aufbahrung der Verstorbenen in Särge und oder Urnen.
3. Jede Leiche, welche im Friedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Gemeinde Viktorsberg in die Leichenkappele zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
4. Die Aufbahrung hat in der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
5. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten hat durch den von der Gemeinde Viktorsberg beauftragten Totengräber zu erfolgen oder bei Urnen in Absprache mit der Gemeinde Viktorsberg durch die Angehörigen.

### Par.3

#### **Zweckbestimmung des Friedhofes**

1. Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Viktorsberg nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für im Gemeindegebiet von Viktorsberg verstorbene oder tot aufgefundene Personen.
2. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Gemeinde Viktorsberg bewilligen, dass Leichen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesener Personen, die in einem Nahverhältnis zur Gemeinde standen, auf dem Friedhof bestattet werden.

### Par. 4

#### **Grabstättenarten**

1. Als Grabstätten sind vorgesehen.
  - a) Sondergräber
2. Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder zwei Leichen bestattet oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§31 Abs. 3 lit b Bestattungsgesetz)
3. Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen.

4. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister Adoptivkinder
  - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
  - d) Adoptiveltern
5. Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Gemeinde Viktorsberg erfolgen.

Par.5

**Anordnung der Grabstätten**

Die Lage der einzelnen Grabstätten ist im Friedhofsplan verzeichnet.

Par. 6

**Benützungsrechte**

1. Die Dauer der Benützungsrechte wird wie folgt festgelegt:
  - a) Sondergräber 20 Jahre
2. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (Par.38 Abs. 5 BestG.)
3. Die Benützungsrechte für Sondergräber können um jeweils weitere 20 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsrechtes sind schriftlich vor Erlöschen des Benützungsrechtes bei der Gemeinde Viktorsberg einzubringen.

Par. 7

**Mindestruhezeit**

1. Die Mindestruhezeit beträgt:
 

a) bei Leichen oder Aschen Erwachsener	20 Jahre
b) bei Leichen oder Aschen von Kindern unter 10 Jahren	10 Jahre
2. Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Gemeinde Viktorsberg verkürzt werden. Die Gemeinde Viktorsberg hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindecart zu hören.

Par. 8

**Beerdigungstiefen**

Die Beerdigungstiefen Betragen: Für Kindergräber	100 cm
Für Sondergräber	150 cm
Für Urnengräber	80 cm

Par. 9

**Grabmäler**

1. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Gemeinde Viktorsberg ein Grabmal zu errichten. Einfache Holzkreuze gelten als Grabmal. Erwünscht sind, der Lage des Friedhofes entsprechend, hölzerne oder schmiedeeiserne Grabkreuze.
2. Die Grabmäler dürfen nicht breiter als 0,90 Meter und nicht höher als 1,50 Meter (bei Grabstein 1,20 Meter) über Erdgleiche sein. Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 40 cm nicht übersteigen.
3. Sämtliche Kosten für Grabmäler, deren Anbringung, Erhaltung und evtl. Entfernung haben die Angehörigen oder andere den Willen des Grabkäufer Verpflichtete zu tragen.
4. Beim Setzen der Grabmäler ist darauf zu achten, dass dieselben den Friedhofsplänen entsprechend symmetrisch zu stehen kommen. Grabmäler, die schräg stehen, sind gerade zu stellen. Bei allen Gräbern hat der Grabstättenbesitzer bei Öffnung eines

- Grabes auf seine Kosten für die Sicherung des eigenen Grabdenkmales bzw. Entfernung zu sorgen.
5. Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, vorzulegen.
  6. Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht:  
Naturstein oder geschmiedetes Eisen, Holz, Bronze, Kupfer, Edelstahl auf einem niederen Sockel aus Naturstein bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet. Die Grabeinfassung muss aus demselben Werkstoff wie der Sockel sein. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
  7. Die Gemeinde Viktorsberg hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
  8. Das Grabmal ist so zu errichten, dass es den Erfordernissen der Sicherheit, insbesondere in Bezug auf Festigkeit und Dauerhaftigkeit entspricht.
  9. Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Gemeinde Viktorsberg aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Gemeinde Viktorsberg vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

#### Par. 10

#### **Grabeinfassungen**

1. Die von den Benützungsberechtigten auf ihre Kosten anzuschaffenden Grabeinfassungen dürfen folgende Höchstaussmaße nicht überschreiten:  
Länge der Grabeinfassungen 120 cm  
Breite der Grabeinfassungen 90 cm
2. Die Grabeinfassungen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen und müssen der Art des Grabmales entsprechen.

#### Par. 11

#### **Grabschmuck und Bepflanzung**

1. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Bepflanzungen dürfen nicht höher als 50 cm
2. Grabhügel sind bis längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
3. Verwelkte Blumen sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.

#### Par. 12

#### **Ordnungsvorschriften**

1. Der Friedhof ist im Allgemeinen von 06:00 Uhr früh bis 21:00 Uhr abends für jedermann zum Besuch geöffnet. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
2. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. Verboten ist insbesondere:
  - a) das Gehen außerhalb der Wege;
  - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
  - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;

- d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
- e) das Feilbieten von Waren, Blumen u. dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Eingängen und im Friedhof;
- f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind Arbeiten für Bestattungen;
- 4. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- 5. Der Transport von Werkstoffen u. dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden.
- 6. Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
- 7. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Gemeinde Viktorsberg vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Gemeinde Viktorsberg nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- 8. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- 9. Die Lagerung von Grabmälern, Bau und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen u. ä. ist auf dem Friedhofsareal verboten.

#### Par. 13

#### **Friedhofsverwaltung**

- 1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Viktorsberg.
- 2. Zu den Aufgaben der Gemeinde Viktorsberg gehören insbesondere:
  - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen sollten mit dem Pfarrer und den Angehörigen abzustimmen.
  - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeit.
  - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

#### Par.14

#### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

#### Par.15

#### **Schlussbestimmungen**

Die Friedhofsordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Friedhofsordnung vom 1.1.1980 ihre Wirksamkeit.

Für Die Gemeindevertretung:  
 Bürgermeister  
 Philibert Ellensohn